

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biomedizin mit dem Abschluss „Master of Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.03.2026	2
Verfahrenshinweis	5

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG
MOLEKULARE BIOMEDIZIN MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 04.03.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 16.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biomedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.06.2018, zuletzt geändert am 16.08.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Prüfungsausschuss) wird Satz 1 von Abs. 6 folgendermaßen geändert:

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

2. In § 5 (Prüferinnen und Prüfer) werden vor Satz 1 von Absatz 1 folgende 2 Sätze eingefügt:

Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die im Studiengang lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

3. In § 10 (Modulprüfungen: Regeln) wird Abs. 13 vollständig ersetzt durch folgenden Wortlaut:

Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilern, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Eine aktive Teilnahme kann dabei sowohl eine Prüfungsvorleistung (Zulassung zur Prüfung) als auch Prüfungsbestandteil sein. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht gefordert werden. Lernziel in Übungen ist das unter Anwendung des erworbenen Wissens angeleitete Entwickeln und Anwenden von Lösungsstrategien zu gestellten Aufgaben, Lernziel in Seminaren ist u.a. die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs in engem Austausch mit anderen Studierenden. Lernziel in Praktika ist das Planen und Durchführen von Laborversuchen, das Auswerten von Versuchsergebnissen sowie der Umgang mit Messgeräten und Laborinstrumenten. In Seminaren, Übungen und Praktika ist das Lernziel deshalb ohne Anwesenheit der Studierenden nicht erreichbar und es gilt somit eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht ist hierbei erfüllt, wenn eine Studentin bzw. ein Student maximal 20% der Veranstaltungszeit entschuldigt versäumt hat. Als Entschuldigung gelten eine Benachrichtigung (z.B. Mail) oder ein Nachweis (z.B. ärztliches Attest), die das Fehlen begründen. Wird von der oder dem Studierenden trotz Aufforderung durch die Dozentin oder den Dozenten keine Entschuldigung eingereicht, kann dies zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen. Stellt die oder der Modulverantwortliche eine nicht ausreichende Anwesenheit fest, gilt die betroffene Lehrveranstaltung (Seminar, Übung oder Praktikum) als nicht besucht und muss wiederholt werden. Für ein Praktikum gelten zusätzlich folgende Regeln:

- Sobald Studierende durch Fehlzeiten Studienleistungen im Umfang von mehr als 20% des Gesamtumfangs nicht an den dafür vorgesehenen Terminen erbracht haben, können sie von der Praktikumsleitung unmittelbar vom Praktikum ausgeschlossen werden.

- Da bestimmte Praktikumsveranstaltungen elementare Voraussetzung für den weiteren Verlauf eines Praktikums sein können (z.B. Sicherheitsbelehrungen, Geräteeinweisungen), kann ein Fehlen bei diesen Veranstaltungen zum unmittelbaren Ausschluss von einem Praktikum führen.
- Nach einer freiwilligen Beendigung eines Praktikums oder nach Ausschluss durch die Praktikumsleitung gilt die Praktikumsleistung als insgesamt nicht erbracht, sodass das gesamte Praktikum als "nichtbestanden" gilt und vollständig wiederholt werden muss.

Studierende können eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung falls erforderlich und insofern sie ihr Fehlen entschuldigt haben so oft wiederholen, bis die Anwesenheitspflicht erfüllt ist.

4. In § 20 (Einsicht in die Prüfungsakten) werden in Abs.1 nach Satz 1 folgende zwei Sätze ergänzt:
Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet auch die Aufgabenstellung.

5. In § 24 (Masterprüfung: Ungültigkeit) wird in Abs. 5 der Satz 3 folgendermaßen ersetzt:
Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnismahme (der Tatsachen, die die Rücknahme rechtfertigen) zulässig.

6. Im Fachspezifischen Anhang wird in der Tabelle mit der Überschrift „Zu § 3 (3) Gliederung des Master-Studiengangs Molekulare Biomedizin“ der Eintrag „Modul Einführung in die Molekulare Biomedizin“ in Spalte „Modul“ der Zeile „1“ wie folgt geändert zu: „Molekulare Biomedizin“.

7. Im Fachspezifischen Anhang wird in der Tabelle mit der Überschrift „Zu § 3 (3) Gliederung des Master-Studiengangs Molekulare Biomedizin“ der Eintrag „2V (1.Sem.), 2 S (2. Sem.)“ in Spalte „SWS Lehrform“ der Zeile „1“ (Modul Einführung in die Molekulare Biomedizin) wie folgt geändert zu: „2 V/S“.

8. Im Fachspezifischen Anhang wird in der Tabelle mit der Überschrift „Zu § 3 (3) Gliederung des Master-Studiengangs Molekulare Biomedizin“ der Eintrag „10 P“ in Spalte „SWS Lehrform“ der Zeile „5“ (Zusatzqualifikationen) wie folgt geändert zu: „divers“.

9. Im Fachspezifische Anhang wird der Wortlaut „Zu § 26 (1): Stichtag für die Gültigkeit: Der Stichtag gemäß § 26 (1) ist der 20.07.2021.“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 15.07.2025.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 22.01.2026 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.12.2025.

Düsseldorf, den 04.03.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.